Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO, Stand 23.01.90

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO

Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO

0000

Baugrundstück für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 5 LBO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)

wie im Lageplan angegeben

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.1.3

1.2

1.4

1.5

1.7

Hauptfirstrichtung wie im Lageplan eingezeichnet

Nebenanlagen (§ 23 (5) Satz 1 BauNVO)

sind, soweit Gebäude, im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

Garagen (§ 23 (5) Satz 2 BauNVO)

können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Grundsätzlich ist der Grenzbau anzustreben und mit der Garage auf dem Nachbargrundstück als ein Baukörper zu erstellen.

Böschungen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer zu dulden.

Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Die im Lageplan festgesetzten Pflanzflächen (Pfg) sind als Heckenpflanzung (mind. 3-reihig) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzen ungeschnitten aus Sträuchern und Bäumen II. Ordnung. Außerdem ist pro Bauplatz ein Baum zu pflanzen (siehe Pflanzenauswahlliste für Bäume und Heckenpflanzungen).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 L80)

2.1 Dachform und Dachneigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei Hauptgebäuden Satteldächer. Abweichende Dachformen können zugelassen werden. Dachneigung entsprechend der Eintragung im Lageplan.

Gebäudehöhen (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

gemessen vom vorhandenen im Mittel gemessenen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder Abschluß an der Wand.

Bei Hauptgebäuden:

2.

2.3

bei I bis II-geschossiger Bebauung bergseitig max. 4,50 m

Außere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Auffallende Farben und Strukturen sind zu vermeiden. Deckung der Dächer, rot bis rotbraun getöntes Material.

Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 20 L80)

Nur lebende Einfriedigungen, Abstand von der Straßenkante 1,0 m. Integrierte stützende Einzäunungen (keine Mauern, Pallisaden oder ähnliches) sind zulässig bis mex. 1,0 m Höhe.

Gestaltung von Geh- und Fahrwegen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Stellplätze, Einfahrten sowie Wege auf dem Baugrundstück, sind mit wasserdurchlässigen Baustoffen herzustellen.

Aufhebung vorhandener Festsetzungen

Die Planbereich bisher geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.

Höhenangaben über NN

Die angegebenen Höhenwerte sind Höhen im neuen System.